

## Richtlinie des Präsidiums

für die Beauftragung von Vertretungs- und Gastprofessuren

sowie Gastwissenschaftlern/-innen

2. Auflage 2015

## Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Vertretungsprofessuren
  - 1. Personenkreis
  - 2. Aufgaben
  - 3. Rechtsverhältnis
  - 4. Voraussetzungen für die Beauftragung
  - 5. Dauer der Vertretung
  - **6.** Persönliche Voraussetzungen
  - 7. Vergütung
  - 8. Verfahrensablauf im Fachbereich
- III. Gastprofessuren
- IV. Gastwissenschaftler/innen
- V. In-Kraft-Treten der Richtlinie

## I. Ausgangslage

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat die Geltungsdauer des bisherigen Erlasses vom 28.02.1995 auf Wunsch der Hochschulen nicht fortgeschrieben und die Regelungsbefugnis mit Erlass vom 14.01.2005 den Hochschulen übertragen.

Die Richtlinie des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom Platzhalter für aktuelles Datum, ersetzt damit die bisherige Erlassregelung.

Mit In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 20.12.2004 sind die Hochschuldozenturen weggefallen und durch Akademische Oberräte ersetzt wurden. Damit entfällt die Regelungsnotwendigkeit zur Vertretung von Dozenturen im Rahmen dieser Richtlinie.

## II. Vertretungsprofessuren

### 1. Personenkreis

Vertretungsprofessuren sollen grundsätzlich von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern anderer Universitäten oder anderer Forschungseinrichtungen wahrgenommen werden. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich in der Professorinnen-/Professorentätigkeit zu erproben.
Bei einer ausnahmsweisen Bestellung von Personen, die bereits Mitglied der Hochschule sind, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

## 2. Aufgaben

Die Vertreterin oder der Vertreter einer Professur hat alle Aufgaben der von ihr oder von ihm vertretenen Professur gem. § 61 HHG wahrzunehmen. Sollen nur Aufgaben in Lehre und Prüfung wahrgenommen werden, ist die Beauftragung auf diese Aufgaben zu beschränken.

### 3. Rechtsverhältnis

Die Beauftragung mit der Vertretung einer Professur begründet ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis besonderer Art und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Sie erfolgt zur vorübergehenden Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben gem. § 74 HHG. Die Bestellung soll 2 Jahre nicht überschreiten. Während der Beauftragung wahrgenommene Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung (entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften).

## 4. <u>Voraussetzungen für die Beauftragung</u>

Das Budget für die zu vertretende Professur muss dem Fachbereich zur Verfügung stehen. Die Vertretung der vakanten Professur muss zur Aufrechterhaltung des Lehrund Forschungsbetriebes unverzichtbar sein. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist eine Beauftragung auch dann möglich, wenn eine Professorin/ein Professor vorübergehend – mindestens aber 1 Semester – von mindestens 50% ihrer/seiner Aufgaben in Lehre und Forschung freigestellt ist und die Beauftragung zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes unverzichtbar ist.

Die Finanzierung einer solchen Beauftragung muss gesichert sein. Deshalb hat der Fachbereich zu prüfen, ob der notwendige Bedarf nicht in anderer Weise, z. B.:

- durch Teilvertretung
- durch Professorinnen/Professoren im Rahmen ihres Hauptamtes
- durch Erteilung eines Lehrauftrages gedeckt werden kann.

Wird aufgrund der Prüfung lediglich ein vorübergehender Lehrbedarf festgestellt, kommt

in der Regel nur die Erteilung eines Lehrauftrages in Betracht.

### 5. Dauer der Vertretung

Die Vertretung ist auf die Vorlesungszeit beschränkt. Ausnahmsweise kann die Vertretung die vorlesungsfreie Zeit umfassen, wenn bei

- einsemestrigen Vertretungen die Lehre (z. B. wegen Exkursion, Sommerkursen) oder Abnahme von Prüfungen auch in der vorlesungsfreien Zeit angeboten wird,
- mehrsemestrigen Vertretungen (2 bis höchstens 4 Semester) die Erforderlichkeit durch eine entsprechende Begründung durch den Dekan des Fachbereichs gegeben wird.

## 6. Persönliche Voraussetzungen

Die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Professur muss die der vakanten Professorenstelle entsprechende Qualifikation nach § 62 HHG besitzen.

Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Bei Mitgliedern der eigenen Universität ist die Voraussetzung nach Ziff. 1 besonders nachzuweisen.

## 7. Vergütung

Die Vergütung erfolgt in Form einer monatlich zu zahlenden Pauschalvergütung. Mit der Pauschalvergütung sind alle Ansprüche einschließlich sämtlicher Nebenkosten abgegolten. Die Pauschalvergütung berücksichtigt einerseits den Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und andererseits den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang. Die Wertigkeit der Professorenstelle spielt insoweit nur eine untergeordnete Rolle. Die Beantragung des höchsten Pauschalsatzes ist besonders zu begründen.

Von der Pauschalvergütung kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- wenn die aktuellen Bezüge einer/eines an einer Hochschule oder an einer anderen Forschungseinrichtung tätigen Nachwuchswissenschaftlers von der jeweiligen Vertretungspauschale abweichen,
- wenn der Drittmittelgeber eine andere Vertretungspauschale zur Verfügung stellt,
- wenn der/die Nachwuchwissenschaftler/in ein anderes Angebot vorliegen hat

Beauftragte können sich nach § 26 Abs. 1 der VBl-Satzung selbst versichern, wenn sie in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis bei der VBl versichert waren. Bei sogenannten Selbstvertretungen (Kommissarische Vertretung) werden die späteren Bezüge gezahlt.

#### 8. Verfahrensablauf

Der Fachbereich prüft die Voraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 1 – 7 dieser Richtlinie. Das Ergebnis seiner Prüfung ist nachvollziehbar zu begründen.

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit folgenden Anlagen der Präsidentin zur Entscheidung zu:

- a) Unterlagen der Kandidatin/des Kandidaten
  - Lebenslauf
  - lückenloser Nachweis des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, einschließlich der Angaben zur gegenwärtigen Stellung und Tätigkeit
  - Liste der Veröffentlichungen
  - Angaben über die bisherigen Lehrtätigkeiten und didaktischen Erfahrungen
  - Angaben über Forschungsarbeiten und Lehrorganisation
  - Nachweis der für die Vertretung erforderlichen Qualifikation gem. dem Stellenprofil
  - Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse, Promotions- und ggf. Habilitationsurkunde

b) Bericht des Fachbereichs zu

- der Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen

- ihrer/seiner bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und Lehrtätigkeit

- Grad der Übereinstimmung ihrer/seiner Qualifikation mit der zu vertretenden Professur

- Zwingende Notwendigkeit der Beauftragung nach II Nr. 4

- Dauer der Beauftragung nach II Nr. 5

Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen gem. Ziffer 1 – 7 dieser Richtlinie und legt den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag der Präsidentin zur Entscheidung vor.

## III. Gastprofessuren

Die Gastprofessuren dienen der Ergänzung des Lehrangebots. Die Beauftragten sollen im Wesentlichen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 HHG erfüllen.

Die Beauftragung erfolgt abhängig von den wahrzunehmenden Aufgaben für die Dauer der Vorlesungszeit oder einen kürzeren Zeitpunkt.

Die übernommene Lehrverpflichtung entspricht der einer Professorin/eines Professors nach § 62 HHG.

Im Übrigen gelten die zu II Nr. 1 - 8 getroffenen Festlegungen entsprechend.

### IV. Gastwissenschaftler/innen

Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler sind auswärtige Expertinnen und Experten bestimmter Fachrichtungen, die für einen begrenzten Zeitraum zur Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten eingeladen werden. Ihnen dürfen keine Dienstleistungen übertragen werden. Auf Antrag können Lehr- und Prüfungsberechtigungen eingeräumt werden, wenn diese bei der bisherigen Einrichtung eingeräumt wurden.

In der Regel werden die Kosten für den Gast durch Erstattung der Fahrkosten und Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern abgegolten sein. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorgaben des Drittmittelgebers und dem Grundsatz der sparsamen Mittel-

verwendung.

In den Fällen, in denen ein Honorar gezahlt wird, richtet sich die Zahlung entweder nach der Bewilligung durch den Drittmittelgeber oder nach den freien Mitteln im Budget des Fachbereichs zu diesem Zweck. Die Einladung und die Mitteilung über die beabsichtigte Kostenübernahme muss schriftlich erfolgen.

## V. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft und wird den Fachbereichen durch Rundschreiben bekannt gegeben.

# Festsetzung der Pauschalvergütung von Vertretungs- und Gastprofessuren nach Einführung der W-Besoldung

Die Pauschalbeträge werden ab Sommersemester 2016 wie folgt festgesetzt:

V1 = 4.000 ∈ V2 = 5.000 ∈ V3 = 5.550 ∈

Das Präsidium entscheidet.